

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom TT.MM.JJJJ zur Änderung der  
Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 21.12.2017 über die Ab-  
fallentsorgung in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG BGBl. I 1987, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve vom 21. Dezember 2017 beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

**§ 1  
Änderungen**

a) Der § 10 Abs. 1 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.“

b) Der § 10 Abs. 2 wird um den Buchstaben l) ergänzt:

„l) auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des gem. § 25 Berechtigten und Verpflichteten auch Halb-/Unterflurbehälter für Rest-, Papier- und Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 2.000 l und 3.000 l, für Rest- und Papier-abfälle darüber hinaus Unterflurbehälter mit 5.000 l. Die tatsächliche Befüllungsmöglichkeit wird dabei mit 85 % des Fassungsvermögens angenommen, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Halb- und Unterflurbehälter nicht möglich ist.“

c) Der § 14 wird um einen Abs. 5 ergänzt:

„(5) Für die Standorte von Halb- und Unterflurbehältern im Sinne des § 10 Abs. 2 l erfolgen Standortanalyse und Behälterservice durch die USK.“

d) Im § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Passus angefügt:

„Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 I können von den USK auf Antrag bereitgestellt werden, sofern die vorhandene Behälterkapazität ausreicht und die Benutzung der übrigen zugelassenen Behälter nicht vorgesehen oder möglich ist (s.a. § 15 a).

Die Nutzung der Halbunterflurbehälter setzt die Errichtung eines halbunterflur-fähigen Standplatzes (Grube, Bodenwanne etc.) durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus.

Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggfs. erforderlichen Erlaubnisse voraus.

Der jeweilige Innenbehälter wird durch die USK gestellt. Die Herrichtung ist mit den USK abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze den Vorgaben einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.

Über den Einsatz der Halb-/Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag zu schließen.“

e) Im § 15 Abs. 4 wird am Ende folgender Passus angefügt:

„	j)	Halbunterflurbehälter	1.700 kg
	k)	Unterflurbehälter	1.500 kg“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)  
Bürgermeisterin

(Haas)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK - AöR

(Koppetsch)  
Vorstand der  
USK - AöR